



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen
und ländlichen Raum · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Mit elektronischer Post

Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation

Ämter für Bodenmanagement

im Lande Hessen zugelassene
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin-
nen und Vermessungsingenieure

Vermessungsstellen der Bundes-, Landes-
und Kommunalbehörden
(§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HVGG)

GZ 0458-I-060-d-30-00010#2026-00001

Dst.-Nr.	0458
Bearbeiter/in	Herr Rabe
Telefon	0611 815-2449
Telefax	0611 32 717 2449
E-Mail	hans-dieter.rabe@wirtschaft.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	

Datum	19.02.2026
-------	------------

Anweisung zur Erhebung von Daten für das Liegenschaftskataster (Liegenschaftsdatenerhebungsanweisung);

Verwaltungsanweisung Liegenschaftskataster;

Beantwortung von Fragen zur Liegenschaftsdatenerhebung

Sehr geehrte Damen und Herren,

um eine einheitliche Bearbeitung in der erforderlichen Qualität zu gewährleisten und Aufwendungen zu senken, wurden die Liegenschaftsdatenerhebungsanweisung (LEA) und die Verwaltungsanweisung Liegenschaftskataster (VAL) unter Berücksichtigung der Anforderungen und Interessenslagen überarbeitet. Dies betrifft insbesondere folgende Inhalte.

1. Koordinatenbasierter Katasternachweis (Abschnitte 3.2.4, 4.7 LEA)
 - 1.1 Zur Erhebung eines koordinatenbasierten Katasternachweises reicht die Vertrauenswürdigkeit 1300 aus. Dazu ist die Position des Katasterpunktes wirksam zu kontrollieren, z. B. durch geeignete Streckenkontrollen. Die Doppelbestimmung der Position ist nicht erforderlich.
 - 1.2 Sofern der koordinatenbasierte Katasternachweis durch Verbesserung entstanden ist, bleiben die ursprünglichen Aufnahmeelemente weiterhin gültig, jedoch ist der koordinatenbasierte Katasternachweis das vorrangige Bestimmungselement.



- 1.3 Liegt kein koordinatenbasierter Katasternachweis vor, so ist der Messwert weiterhin das vorrangige Bestimmungselement, nicht die daraus gerechnete Lagekoordinate.
 - 1.4 Ein unrichtiger oder versagender koordinatenbasierter Katasternachweis muss berichtigt werden, z. B. wenn die neu bestimmte Lagekoordinate die rechtlich maßgebenden geometrischen Bedingungen genauer abbildet.
2. Grenzuntersuchung (Abschnitt 4.4 LEA)
 - 2.1 Das Verfahren der Grenzuntersuchung wird konkretisiert und auf das Wesentliche begrenzt. Für Grenzfestlegungen sind grundsätzlich die unmittelbar benachbarten Grenzpunkte zu untersuchen.
 - 2.2 Sofern es für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Grenzuntersuchung erforderlich ist, sind auch unterirdische Sicherungen zu berücksichtigen.
3. Verfahrenserleichterung bei Gebäudeeinmessungen (Abschnitt 4.7 Abs. 2 LEA)

Bei Gebäudeeinmessungen liegt es im pflichtgemäßen Ermessen der Vermessungsstelle, ob die Qualität des Katasternachweises verbessert wird.
4. Verfahrenserleichterung bei der Bestimmung von Lagekoordinaten mit dem SAPOS (Anlage 3 zur LEA)
 - 4.1 Die erforderliche Zeitdifferenz zwischen zwei Bestimmungen beträgt nunmehr 15 Minuten, wenn zwei GNSS verwendet werden.
 - 4.2 Eine Zeitdifferenz zwischen zwei Bestimmungen ist nicht gefordert, wenn vier GNSS verwendet werden.
5. Verfahrenserleichterung bei der Erstellung von Vermessungsrisen (Abschnitt 5.2.1 LEA)
 - 5.1 Inhalt und Ausgestaltung der Vermessungsrisse liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Vermessungsstelle.
 - 5.2 Die betreffende Regelung bietet eine Orientierung zur Ausgestaltung.
6. Verfahrenserleichterung durch Aufhebung von entbehrlichen Regelungen
 - 6.1 zur Anhörung nach § 28 Abs. 2 HVwVfG (Abschnitt 3.1.1 VAL) und
 - 6.2 zum Inhalt und der Ausgestaltung der Skizze zur Niederschrift (Abschnitt 3.1.1 VAL). Inhalt und Ausgestaltung der Skizze zur Niederschrift liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Vermessungsstelle.

Die Änderungen sind in den beigefügten Fassungen der Verwaltungsvorschriften durch senkrechte Markierungen an der linken Seite der Texte kenntlich gemacht.

Es ist eine Veröffentlichung der Liegenschaftsdatenerhebungsanweisung im Staatsanzeiger vorgesehen. Die Anlagen werden wegen des Umfangs dort nicht enthalten sein. Sie können gemeinsam mit dem Wortlaut der Verwaltungsvorschrift auf der Homepage der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation abgerufen werden unter <https://hvbg.hessen.de/> (Rubrik „Über uns >> Rechtsgrundlagen“).

Die Liegenschaftsdatenerhebungsanweisung vom 12. Januar 2021, Az. VII 5 – 4300 – 301 #28 (StAnz. S. 137), geändert durch Erlass vom 8. Dezember 2021, Az. I 2 – 4300 – 301 # 31, wird aufgehoben.

Die Verwaltungsanweisung Liegenschaftskataster soll entsprechend den Regelungen in der beigefügten Fassung vom 18. Februar 2026 fortgeschrieben werden. Die Regelungen sind bereits jetzt anzuwenden.

Ich bitte ferner um Beachtung der ebenfalls beigefügten Beantwortung von Fragestellungen zur Liegenschaftsdatenerhebung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Rabe

Anlagen

1. Liegenschaftsdatenerhebungsanweisung
2. Auszug aus der Verwaltungsanweisung Liegenschaftskataster
3. Fragenbeantwortung zur Liegenschaftsdatenerhebung